

tralt zeichnet  
Gesellschaften  
e unterschied-

Susanne Schröter (Hg.)

**NORMENKONFLIKTE  
IN PLURALISTISCHEN  
GESELLSCHAFTEN**

zungen werden  
über Kopftücher,  
d Karikaturen  
klusion und Ex-  
fertigen. Dieser  
ngere Befunde

NORMATIVE ORDERS

campus

ontflikten in

Normenkonflikte in pluralistischen Gesellschaften

## Normative Orders

Schriften des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen« an  
der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther

Band 21

*Susanne Schröter* ist Professorin für Ethnologie an der Universität Frankfurt.

Susanne Schröter (Hg.)

# Normenkonflikte in pluralistischen Gesellschaften

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster  
»Die Herausbildung normativer Ordnungen« an der Goethe-Universität  
Frankfurt am Main.

**DFG**

**NORMATIVE ORDERS**

Exzellenzcluster an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISBN 978-3-593-50791-0 Print

ISBN 978-3-593-43703-3 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2017 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Gesetzt aus: Garamond

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Printed in Germany

[www.campus.de](http://www.campus.de)

© Campus Verlag GmbH

# Inhalt

Vorwort.....	7
<i>Susanne Schröter</i>	
Sinn und Unsinn kultureller Rechtfertigung vor Gericht.....	11
<i>Alison Dundes Renteln</i>	
Eine Kritik des essentialistischen Paradigmas .....	43
<i>Elham Manea</i>	
Der neue Kalte Krieg der Ideen zwischen den Zivilisationen und Alternativen dazu.....	77
<i>Bassam Tibi</i>	
Gender Clash in der Einwanderungsgesellschaft? Debatten um Rassismus, Sexismus und Kultur nach den Ereignissen der Silvesternacht 2015/2016 .....	133
<i>Susanne Schröter</i>	
Toleranz und Pluralität am Beispiel von Kopftuch und Burka.....	173
<i>Rudolph Steinberg</i>	
Außergerichtliche Streitbeilegung und »Paralleljustiz« in Deutschland unter kulturell-religiösen Vorzeichen.....	195
<i>Matthias Robe</i>	

Anwendung und Regulierung muslimischen Familienrechts in nichtmuslimischen Demokratien: Die Rolle der Ziviljustiz bei Scharia-Reformen .....	221
<i>Yüksel Sezgin</i>	
Die Islamisierung des Rechts in Malaysia.....	255
<i>Kerstin Steiner</i>	
Die staatliche Verfolgung von »Magiern« in Brunei Darussalam und Saudi-Arabien.....	291
<i>Ondřej Beránek/Dominik M. Müller</i>	
Normenkonflikte in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete – Psychoanalytische Überlegungen aus dem Pilotprojekt STEP-BY-STEP.....	325
<i>Marianne Leuzinger-Bobleber/Mariam Tabiri/Nora Hettich</i>	
Autorinnen und Autoren .....	349
Danksagung.....	353

# Vorwort

*Susanne Schröter*

Kulturelle Vielfalt ist ein wesentliches Merkmal moderner Gesellschaften, und sie fordert sowohl den einzelnen Menschen als auch die Politik und Zivilgesellschaft heraus. Dafür gibt es mehrere Ursachen. Durch Flucht und Migration verschieben sich demographische Strukturen und erschüttern normative Gewissheiten. Lokale Bevölkerungen werden dazu genötigt, ihre eigenen Werte zu überdenken und die Grenzen des Akzeptierbaren auszuloten, Migranten/innen mit der Zumutung konfrontiert, sich nicht nur räumlich, sondern auch sozial und kulturell neu zu orientieren. Hybridkulturen entstehen, ungewohnte soziale Bezugsrahmen und Identitäten, die fluid und spielerisch, aber auch starr und repressiv sein können. In der Diaspora kann die kulturelle Verunsicherung so groß sein, dass Gemeinschaften sich jeglicher Veränderung entziehen und die Bewahrung von Normen einfordern, die in den jeweiligen Herkunftsregionen längst erodiert sind. Auch lokale Bevölkerungen sind durch rasante Diversifizierungsspiralen häufig überfordert und wünschen sich eine vermeintlich heile Vergangenheit zurück. Rechtspopulistische und nationalistische, aber auch fundamentalistische Bewegungen sind Ausdruck der emotionalen Überlastung. Doch es ist nicht allein die Pluralisierung durch Migration, die bewältigt werden muss. Moderne Gesellschaften verändern sich ebenso durch Wissen, die Globalisierung der Arbeit und den Einfluss verbesserter Kommunikationsstrukturen, dabei insbesondere durch die sozialen Medien, die neue Ideen, Trends und Lifestyle-Angebote in Echtzeit über den Globus verbreiten. Einen dritten Antrieb für Pluralisierungen stellen Freiheitsrechte für Frauen, Kinder und sexuelle Minderheiten dar, die in den letzten Jahren über internationale Organisationen im Top-Down-Verfahren in den Nationalstaaten implementiert wurden. Sie kollidieren gleichermaßen mit vertrauten verwandtschaftlichen Hierarchien als auch mit überlieferten Wertbeständen und sorgen für einen rapiden sozialen Wandel, der



mitunter Gegenreaktionen bei denjenigen hervorruft, die die patriarchalische Familie zur unabdingbaren Keimzelle von Staat und Nation stilisieren.

Vielfalt ist konfliktiv – das ist gewiss –, und sie muss gestaltet werden. Schon in der Vergangenheit gab es unterschiedliche Ansätze, um Menschen mit diversen ethnischen und weltanschaulichen Hintergründen sozial und politisch zu organisieren. Einige Systeme waren relativ tolerant und gestanden Minoritäten bestimmte Freiheiten zu, erlaubten beispielsweise das ungehinderte Praktizieren der eigenen Religion und erkannten die Sprachen an. Andere waren restriktiv, versuchten Minderheiten zur Übernahme der hegemonialen Normen zu bewegen und vertrieben kulturelle Praxen ins Verborgene. In einigen Gesellschaften konnten Vertreter von Minoritäten in höchste Ämter aufsteigen, in anderen wurde ihnen die Teilhabe an der Macht strikt untersagt. Einige Gesellschaften waren durchlässig, erlaubten freie Wahlen des Berufs und der Heiratspartner, andere schrieben vor, womit der Lebensunterhalt verdient und wer geheiratet werden durfte. In einigen Gesellschaften wurden Gruppen anhand bestimmter Merkmale festgeschrieben, in anderen führte die Pluralität zur Auflösung kollektiver Grenzen.

Auch heute noch existieren alle genannten Modelle weiter, wenngleich durch die Menschenrechte im Prinzip ein einheitlicher normativer Rahmen vorgegeben ist. Nicht immer wird diese Grundlage jedoch von politischen Akteuren/innen akzeptiert. So wird beispielsweise immer wieder der Vorwurf erhoben, die Menschenrechte seien eigentlich westliche Normen, die dem Rest der Welt mit fragwürdigen Mitteln aufgepfropft werden. Die »Organisation der Afrikanischen Einheit« beschloss aus diesem Grund 1981 die »Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker«, die »Organisation für Islamische Zusammenarbeit« verabschiedete 1990 die »Kairoer Erklärung für Menschenrechte im Islam« und die »Arabische Liga« entwarf 2004 die »Arabische Charta der Menschenrechte«. In diesen alternativen Erklärungen erhalten Religion und Kultur ein besonderes Gewicht und legitimieren mit dem Verweis auf kollektive Regelsysteme die Einschränkung individueller Rechte.

Unterschiedliche Rechtsnormen führen sowohl auf staatlicher als auch globaler Ebene zu komplizierten Aushandlungsverfahren. Das gilt auch für Europa und für Deutschland. Wenn das Recht auf die eigene Kultur oder auf freie Religionsausübung die Rechte von Einzelnen verletzt, muss im Einzelfall abgewogen werden. In der Praxis ist dies aber alles andere als einfach.

Der vorliegende Sammelband befasst sich mit diesen Grenzphänomenen, die aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven beleuchtet werden. Da das Thema politisch stark aufgeladen ist, sind diese Perspektiven naturgemäß von den individuellen Überzeugungen der Autoren/innen geprägt. Die politische Brisanz, die Normenkonflikten inhärent ist, spiegelt sich auch in den Beiträgen dieses Buches wieder. Es geht in den Aufsätzen dieses Sammelbandes nicht um akademische Betrachtungen eines randständigen Spezialthemas, sondern um wissenschaftlich fundierte Erörterungen und Bewertung gegenwärtiger gesellschaftlicher Prozesse, die auch in Deutschland viele Menschen umtreiben. Die Autoren/innen dieses Buches setzen sich unter anderem damit auseinander, ob kulturelle Prägnungen von Tätern vor Gericht berücksichtigt werden sollten (Renteln), wo Toleranz Grenzen hat (Steinberg), ob Kulturrelativismus zu essentialistischem Totalitarismus führt (Manea) und was Rechtspluralismus von Paralleljustiz unterscheidet (Rohe). Sie gehen der Frage nach, ob die sexuellen Übergriffe der Silvesternacht 2015/16 einen »Clash of Cultures« bedeuten (Schröter) und welche Lösungsoptionen die Psychoanalyse für die Bearbeitung kultureller Missverständnisse in der Flüchtlingsarbeit anbietet (Leuzinger-Bohleber/Tahiri/Hettich). Immer wieder geht es aus gutem Grund um den Islam, der die säkularen Ordnungen weltweit herausfordert (Tibi). Islamisch gegründete Ordnungen können sukzessive durch säkular verbiefte Rechte eingeschränkt werden (Sezgin), doch es lassen sich, gerade in Ländern mit islamischen Mehrheiten, auch Entwicklungen beobachten, in denen religiöse Normen säkulare verdrängen (Steiner) oder in denen volkstümliche Praktiken als Verstöße gegen religiöse Normen sanktioniert werden (Müller/Beránek).

Normenkonflikte können auf unterschiedliche Weise gelöst werden, und diese Lösungen sind abhängig von der politischen Verfasstheit der Gesellschaften, in denen sie ein Problem darstellen. In Europa sind die Bedingungen aufgrund der langen Traditionen demokratischer Konfliktbewältigung vergleichsweise gut, doch es ist nicht selbstverständlich, dass es gelingt, ein tragbares Miteinander zu schaffen, das Vielfalt als Chance und weniger als Behinderung versteht. Letztendlich geht es bei all dem um nichts Geringeres als darum, neue Totalitarismen, seien sie religiös oder weltlich begründet, zurückzuweisen und Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit auch durch Zeiten normativer Erschütterungen unbeschadet zu bewahren. Kultureller Pluralismus kann eine produktive Ressource sein, die die Zukunft einer Gesellschaft bereichert, doch dafür müssen Bedin-

gungen geschaffen werden. Der Sammelband stellt verschiedene, teils kontroverse Ansätze für Lösungen vor, verschweigt aber nicht die Probleme, die konfrontiert und bewältigt werden müssen, damit Vielfalt gelingt.

# Sinn und Unsinn kultureller Rechtfertigung vor Gericht

*Alison Dundes Renteln*

## Einleitung

Wenn Menschen kulturell motivierte Handlungen begehen, durch die sie mit dem Gesetz aneinandergeraten, ersuchen sie das Gericht bisweilen um Berücksichtigung der kulturellen Zwänge, die hinter der betreffenden Tat standen. Wenn sie sich zu ihrer Verteidigung auf solche Rechtfertigungsgründe berufen, möchten sie dem Gericht für gewöhnlich zum Beweis der Gültigkeit ihrer Behauptungen ein Sachverständigengutachten vorlegen. Leider halten Richter häufig nichts von der Vorlage solcher Beweismittel und lassen sie mit der Begründung nicht zu, sie seien »nicht rechtserheblich«. Diese Weigerung, kulturelle Beweismittel zuzulassen, ist äußerst bedauerlich, da sie zu Fehlurteilen führen kann. Meiner Ansicht nach sollte kulturelle Rechtfertigung zu einem Teil der öffentlichen Rechtsordnung gemacht werden, sofern zugleich ihrem Missbrauch vorgebeugt wird.<sup>1</sup>

Ich beginne diesen Aufsatz mit einer kurzen Darstellung der Gründe, die für eine Einführung in die Rechtsordnung sprechen. Anschließend stelle ich Fälle vor, in denen kulturelle Aspekte zu Unrecht bei Gerichtsverfahren unberücksichtigt geblieben sind, und gehe dann anhand einiger Beispiele auf einen möglichen Missbrauch solcher Rechtfertigungsgründe ein. Probleme, die in Zusammenhang mit der Zulassung kultureller Rechtfertigungsgründe entstehen können, müssen sorgfältig bedacht werden,

---

<sup>1</sup> Die Debatte über kulturelle Rechtfertigungsgründe wird weltweit in vielen Ländern geführt, so etwa in Australien, Belgien, Kanada, Großbritannien, den Niederlanden, Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika. Siehe hierzu beispielsweise Van Broek 2001; Bronitt/Amirthalingam 1996; Poulter 1998; Philips 2003; Wong 1999; Woo 2004; Carstens 2004; siehe außerdem die Aufsätze im Teil »Folk Law in Conflict« des Sammelbandes Renteln/Dundes 1995.

denn eine solche Verteidigungsstrategie kann nur in Rechtssystemen funktionieren, die ihrem Missbrauch vorbeugen.

## Argumente für kulturelle Rechtfertigung

Kulturelle Unterschiede verdienen Berücksichtigung in Gerichtsverfahren, da die Enkulturation die Wahrnehmung des Individuums prägt und Einfluss auf dessen Handeln hat. Die Aneignung kultureller Kategorien ist ein größtenteils unbewusster Prozess, sodass Menschen für gewöhnlich nicht wissen, dass sie diese verinnerlicht haben. Die Befürwortung kultureller Rechtfertigung beruht auf der Prämisse, dass Kultur starken Einfluss auf Individuen ausübt und sie dazu prädisponiert, sich so zu verhalten, wie es ihrer Erziehung entspricht. In theoretischer Hinsicht basiert kulturelle Rechtfertigung darauf, dass Individuen entsprechend bestimmter Kulturmuster denken und handeln.

Rechtssysteme müssen im Rahmen einer individualisierten Rechtsprechung dem Einfluss kultureller Zwänge Rechnung tragen. In den meisten Strafrechtssystemen stellt eine solche kulturübergreifende Rechtsprechung ohnehin keine radikale Abweichung von bereits bestehenden Verfahrensweisen dar. Grundsätzlich unterscheidet sich die Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds eines Menschen durch die Richter nicht von einer Berücksichtigung anderer sozialer Merkmale wie Geschlecht, Alter und Geisteszustand. Da individualisierte Rechtsprechung ein anerkannter Teil von Rechtssystemen ist, handelt es sich bei kulturellen Unterschieden lediglich um einen zusätzlichen Faktor, der bei der Verhängung einer angemessenen Strafe zu prüfen ist.<sup>2</sup>

Die Anwendung kultureller Rechtfertigungsgründe wird durch gängige Rechtsprinzipien gestützt. Dazu gehören das Recht auf einen fairen Prozess, Religionsfreiheit und gleicher Schutz für alle vor dem Gesetz. Wenn Menschen, die aus anderen Gesellschaften stammen, diese Rechte zustehen, dann haben juristische Akteure die Pflicht, kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Hierbei besteht die Schwierigkeit darin, Gerichte davon zu überzeugen, kulturelle Motive zu würdigen. Das Thema Kultur in Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafsachen wird in Renteln 1993 ausführlich behandelt.

<sup>3</sup> Dies wird ausführlich in Renteln 2004a erörtert. Siehe auch Renteln 2004b.

Noch ein weiteres normatives Prinzip stützt die Anwendung kultureller Rechtfertigungsgründe: Die internationalen Menschenrechtsgesetze verpflichten sämtliche Staaten, das Recht auf Kultur zu schützen. Das Recht auf Kultur ist in verschiedenen internationalen Übereinkünften verankert, wobei sich die wichtigste Formulierung in Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und zivile Rechte (ICCPR) findet.<sup>4</sup> Dort heißt es:

»In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.«<sup>5</sup>

Das Menschenrechtskomitee legt dieses Recht so aus, dass die Staaten verpflichtet sind, positive Schritte zum Schutz des Rechtes auf Kultur zu unternehmen.<sup>6</sup> Wie ich bereits an anderer Stelle ausgeführt habe, sollte dieses Recht zumindest bedeuten, dass Einwanderer vor Gericht erklären dürfen, was sie zu Handlungen veranlasst hat, die augenscheinlich mit den Gesetzen ihres neuen Aufenthaltslandes kollidieren (Renteln 2002a, 2002b). Wird das Recht auf Kultur solcherart ausgelegt, so berechtigt es zur Anwendung kultureller Rechtfertigungsgründe.

Der Hauptvorteil von kultureller Rechtfertigung als offiziellem Bestandteil der Rechtsordnung bestünde darin, dass dadurch die Würdigung kultureller Beweismittel vor Gericht gewährleistet wäre. Anstatt die Entscheidung darüber, ob solche Beweismittel zulässig sind, dem Gutdünken einzelner Richter zu überlassen, würde eine förmliche gesetzliche Verankerung sicherstellen, dass solche Informationen Eingang in die Gerichtssäle finden.<sup>7</sup> Das bedeutet natürlich nicht, dass diese Informationen sich zwangsläufig auf die Entscheidungen in diesen Fällen auswirken. Welches Gewicht kulturelle Rechtfertigungsgründe haben sollten, ist eine gesonderte Frage. Richter und Geschworene müssten entscheiden, ob und inwieweit kulturelle Unterschiede das Strafmaß mildern, eine ethnische

4 19.12.1966, 999 U.N.T.S. 171, Can. T.S. 1976 No. 47, 6 I.L.M. 368 (in Kraft getreten am 23.03.1976, Beitritt Kanadas am 19.05.1976).

5 Ebd., Artikel 27.

6 Das Menschenrechtskomitee gibt in Form allgemeiner Kommentare Stellungnahmen ab, in denen es den Umfang von Rechten erläutert. Für die entsprechende Auslegung von Artikel 27 siehe *General Comment No. 23: The Rights of Minorities (Art. 27)*, OHCHR, 50. Sitzung, CCPR/C/21/Rev.1/Add.5 (1994).

7 Wie wichtig es ist, die Würdigung solcher Beweismittel zu gewährleisten, wurde schon in einem frühen Beitrag zu dieser Thematik hervorgehoben (Diamond 1978).

Gruppe von bestimmten rechtlichen Vorschriften ausnehmen oder zur Zubilligung eines höheren Schadenersatzes führen sollten.

## Dimensionen der kulturellen Rechtfertigung

Kulturelle Rechtfertigungsgründe gelten zwar häufig als Strategie zur Milderung des Strafmaßes in Strafverfahren, tatsächlich werden sie aber auch in vielen anderen Prozessen herangezogen und haben auch Einfluss auf die entsprechenden Vorverfahren. Beim Familiengericht kann es um die Frage gehen, ob elterliche Rechte aufzuheben sind oder nicht. In Zivilverfahren wird bei den Richtern beantragt, die Schadenersatzsumme höher anzusetzen, weil eine bestimmte Tat – beispielsweise eine ungenehmigte Autopsie – eine zu einer Minderheit gehörende Familie aufgrund ihres religiösen Hintergrundes schwerer trifft als eine Familie, die zur Mehrheitsgesellschaft gehört. In Asylverfahren wiederum müssen sich die für Einwanderung zuständigen Richter eingehend mit kulturellem Brauchtum befassen, um beispielsweise zu ermitteln, ob Frauen zu Recht befürchten, bei Rückkehr in ihr Herkunftsland zum Befolgen eines grausamen Brauchs gezwungen zu werden; das heißt, auch Anträge auf politisches Asyl werden manchmal mit kulturellen Argumenten begründet.

In meinem Buch *The Cultural Defense* (Renteln 2004a) dokumentiere ich die Allgegenwärtigkeit von Fällen, bei denen es um kulturelle Konflikte geht, und vertrete die Auffassung, dass dieses weit verbreitete Phänomen mehr Aufmerksamkeit verdient. Ich habe mich dafür ausgesprochen, kulturelle Rechtfertigungsgründe zur Verteidigung zuzulassen, obwohl die Umsetzung dieses Grundsatzes zwangsläufig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn Gerichte zur Würdigung von Beweismitteln ermächtigt werden, die mit den kulturellen Traditionen ethnischer Gruppen und indigener Völker zusammenhängen, dann müssen die Richter unbedingt den Wahrheitsgehalt der vorgetragenen Behauptungen prüfen.

Um im Falle einer Zulassung kultureller Rechtfertigungsgründe deren Missbrauch so weit wie möglich einzuschränken, habe ich einen »Test« solcher Gründe vorgeschlagen, der bei Gericht zur Vorbeugung gegen Rechtsmissbrauch verwendet werden könnte. Gerichte müssten demnach drei grundsätzliche Fragen berücksichtigen:

1. Gehört die prozessführende Partei zu der betreffenden ethnischen Gruppe?
2. Gibt es in dieser Gruppe einen solchen Brauch?
3. Würde die prozessführende Partei bei ihrer Tat von diesem Brauch beeinflusst? (Renteln 2004a: 207)

Wenn Gerichte nachdrücklich auf der Beantwortung dieser Fragen bestehen, sollte das zu einem Rückgang falscher Behauptungen führen und dem unrechtmäßigen Vortrag solcher Rechtfertigungsgründe entgegenwirken.

Ich werde anhand einiger Beispiele aufzeigen, wie sich dieser Test in Zusammenhang mit Fällen anwenden lässt, bei denen kulturelle Rechtfertigungsgründe scheinbar berechtigt vorgetragen werden. Anschließend werde ich auf andere Fälle eingehen, bei denen es versäumt wurde, kulturbezogene Behauptungen zu prüfen, was sich unter Umständen nachteilig auf eine Befürwortung dieser Verfahrensweise auswirkt.

Aufgrund der weitverbreiteten Befürchtung, dass kulturelle Rechtfertigungsgründe missbräuchlich vorgetragen werden könnten, möchte ich auch auf einige Beispiele eingehen, bei denen solche Gründe meiner Ansicht nach ungerechtfertigt vorgetragen wurden. Wie sich zeigen wird, erfüllen prozessführende Parteien in manchen Fällen nur eine einzige Voraussetzung des Tests.

Der Schwerpunkt dieses Beitrags liegt auf der Frage, wie an Prozessen beteiligte Parteien ihre Behauptungen begründen sollten. Allerdings möchte ich von vornherein darauf hinweisen, dass Gerichte kulturelle Rechtfertigungsgründe manchmal auch dann nicht gelten lassen, wenn die betreffende Partei ihre Behauptungen belegen kann. Wo kulturspezifische Bräuche Angehörigen benachteiligter Bevölkerungsgruppen (»vulnerable groups«) nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen, sollte eine kulturelle Rechtfertigung die richterliche Entscheidung nicht beeinflussen. Um einem missbräuchlichen Vortrag kultureller Rechtfertigungsgründe vorzubeugen, muss man zuallererst die Frage stellen, ob eine Behauptung in empirischer Hinsicht auf Tatsachen gründet. Danach sollte man jedoch entscheiden, ob andere wichtige Menschenrechte – wie etwa die Rechte von Frauen und Kindern – untergraben werden, wenn man die Behauptung gelten lässt, der betreffende Brauch sei durch das Recht auf Kultur legitimiert.



## Zulässiger Vortrag kultureller Rechtfertigungsgründe

Ungeachtet der weit verbreiteten Ansicht, der Vortrag kultureller Rechtfertigungsgründe sei unzulässig, sind kulturelle Informationen oft entscheidend für ein Verständnis des jeweiligen Handlungskontextes. So geht es beispielsweise in vielen Rechtsfällen um Erwachsene, die Kinder im Genitalbereich berührt haben und daraufhin wegen Kindesmissbrauchs strafrechtlich belangt werden. Diejenigen, die dieses Verhalten beobachten, gehen automatisch davon aus, es handele sich um sexuelle Handlungen und nicht einfach nur um Zuneigungsbekundungen; dadurch sind schon Familien zerrüttet oder sogar völlig zerstört worden.<sup>8</sup> Im Fall *Krasniq*<sup>9</sup> berührte ein muslimischer albanischer Vater seine vierjährige Tochter in einer öffentlichen Turnhalle. Der Staatsanwalt ging davon aus, dass er dies zum Zwecke sexueller Befriedigung getan habe, und musste das Motiv ermitteln, da es sich bei sexuellem Kindesmissbrauch um eine vorsätzliche Straftat handelt.<sup>10</sup>

Als Sam Krasniqis Fall vor einem Strafgericht in Texas verhandelt wurde, sagte ein Sachverständiger für albanische Kultur aus, dass dort durch Berühren Zuneigung ausgedrückt werde, woraufhin der Vater freigesprochen wurde (Downs/Walters 1995). Offenbar war das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass alle drei Elemente vorlagen, die für eine kulturelle Rechtfertigung erforderlich sind: Der Vater war Albaner, es gibt unter Albanern den Brauch, Kinder ohne erotisches Motiv anzufassen, und dieser Brauch veranlasste den Vater, seine Tochter zu berühren. Zwar entlastete das Strafgericht den Vater (Downs/Walters 1995), dies hatte aber leider keinen Einfluss auf eine zuvor getroffene Entscheidung des Familiengerichts, ihm seine elterlichen Rechte zu entziehen (Renteln 2004a: 59).<sup>11</sup>

8 Siehe beispielsweise den Fall *Der Staat gegen Kargar*, 679A 2d 81 (Me. 1996); siehe außerdem Wanderer/Connors 1997.

9 Ein Bericht über diesen Fall findet sich in Downs/Walters 1995.

10 Bei den meisten Straftaten müssen nur *mens rea* (kriminelle Absicht) und *actus reus* (objektiver Tatbestand) festgestellt werden. Bei vorsätzlichen Taten (im britischen Recht: *specific intent*) muss außerdem das Motiv oder der Grund für die Tat nachgewiesen werden. Um sich des Kindesmissbrauchs schuldig zu machen, muss ein Elternteil den Vorsatz haben, das Kind zu berühren, das Kind tatsächlich berühren und dies zum Zwecke sexueller Befriedigung tun.

11 Es sollte wahrscheinlich generell davon abgeraten werden, Kinder im Genitalbereich zu berühren, nicht nur, weil die Eltern dadurch Probleme mit dem Gesetz bekommen können, sondern auch, weil in zwei Kulturen lebende Kinder sich möglicherweise unbehaglich fühlen, wenn ihnen bewusst wird, dass dies in der Mehrheitsgesellschaft als ungehö-

Kulturelle Faktoren sollten auch in Fällen berücksichtigt werden, in denen es um Reaktionen auf Provokationen geht; hier kann unter Umständen eine Mordanklage in eine Anklage wegen Totschlags umgewandelt werden.<sup>12</sup> In solchen Fällen behaupten Angeklagte, eine verbale Beleidigung oder eine beleidigende Geste habe sie zu einer Gewalttat verleitet. Bei der Prüfung, ob eine Provokation vorgelegen hat, gibt es zwei »Nagelproben«: zum einen den subjektiven Aspekt, also die Frage, ob der Angeklagte tatsächlich provoziert wurde; zum anderen den objektiven Aspekt, also ob ein »vernünftiger Durchschnittsmensch« (*objective reasonable person*) sich provoziert gefühlt hätte. Selbst wenn Angeklagte nachweisen können, dass der erste Aspekt vorliegt, bereitet ihnen der zweite erhebliche Schwierigkeiten. Ein Beispiel ist die unveröffentlichte Entscheidung im Fall *Trujillo-Garcia gegen Rowland*.<sup>13</sup> Zwei Amerikaner mexikanischer Abstammung spielten miteinander Poker. Nachdem José Padilla 140 Dollar an Trujillo-Garcia verloren hatte, ging er nach Hause, kam dann aber vier Tage später wieder und wollte sein Geld zurück. Als sich Trujillo-Garcia weigerte, sagte Padilla »chinga tu madre«, eine im Spanischen äußerst beleidigende Aufforderung.<sup>14</sup> Trujillo zog eine Pistole aus seinem Gürtel und erschoss ihn.

Die Verteidigung versuchte vergeblich, Beweise dafür vorzulegen, dass sich der »Durchschnitts-Mexikaner« von diesem Ausdruck provoziert gefühlt hätte. Die Landesgerichte waren sich mit der Staatsanwaltschaft darüber einig, dass diese Beweise rechtlich unerheblich seien. Vor dem US-Bundesgerichtshof trug Trujillo-Garcia vor, sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz sei durch die Weigerung des Gerichts verletzt worden, den kulturellen Kontext seiner Tat zu berücksichtigen. Für gewöhnlich können Geschworene gut nachvollziehen, warum eine Handlung eine Provokation darstellt. Im vorliegenden Falle jedoch fehlte ihnen die Information zum Kontext der Provokation gegenüber dem Angeklagten, nämlich die verbale Beleidigung auf Spanisch. Daher konnten die Geschworenen die Anstöß-

---

riges Verhalten gilt. Allerdings sind die Inhaftierung von Eltern oder das Auseinanderreißen von Familien unrechtmäßige Mittel zur Vermittlung neuer Wertvorstellungen.

12 Kulturelle Gründe gelten als Teilrechtfertigung, durch die sich eine Mordanklage auf eine Anklage wegen Totschlags reduziert.

13 *Trujillo-Garcia v. Rowland*, U.S. 6199 (Dist. Ct., 1992) (Lexis); U.S. 30441 (App. Ct., 1993) (Lexis), 114 S Ct 2145; U.S. 4219 (Dist. Ct. 1994) (Lexis), 128 L. Ed 873, 62 USLW 3793.

14 Eine Erörterung des Verbs »chingar« findet sich bei Octavio Paz 1961. Siehe auch Renteln 2004a, S. 34–35. (»Chinga tu madre« bedeutet »fick deine Mutter«, Anm. d. Übers.)

Bigkeit der Beleidigung nicht nachvollziehen. Die Bundesgerichte hielten an der »objektiven« Prüfung fest, ob sich ein vernünftiger Durchschnittsmensch provoziert gefühlt hätte. Sie gingen davon aus, dass ein hinreichender Tatbestand der Provokation selbst dann nicht vorgelegen hätte, wenn das Gericht dem Angeklagten gestattet hätte, sich auf kulturspezifische Maßstäbe zu berufen und vorzubringen, der Ausdruck stelle für den Durchschnittsmexikaner eine Beleidigung dar.

Hätte das Gericht den Test bezüglich kultureller Rechtfertigungsgründe angewandt, so hätte es festgestellt, dass Trujillo-Garcia tatsächlich Amerikaner mexikanischer Abstammung ist, dass die vorliegende verbale Beleidigung nach den Maßstäben seiner ethnischen Gruppe äußerst provozierend ist und dass er aufgrund dieser Beleidigung den Mann umbrachte, der sie ihm gegenüber geäußert hatte. Durch die Nichtzulassung kultureller Beweismittel machte es ihm das Gericht praktisch unmöglich, sich zu seiner Verteidigung auf Provokation zu berufen.<sup>15</sup>

Selbst wenn sich ein Angeklagter erfolgreich auf Provokation beruft, zieht das keinen Freispruch nach sich; die Anklage reduziert sich lediglich von Mord auf Totschlag. Man könnte nun der Auffassung sein, dass Trujillo-Garcia zu Recht nicht gestattet wurde, sich zur Verteidigung auf kulturspezifische Provokation zu berufen, da sich Menschen angesichts von Provokationen in Selbstkontrolle üben sollten. Tatsächlich hat die Ansicht etwas für sich, Provokation sei als Rechtfertigungsgrund in sämtlichen Fällen abzulehnen, zumal sie für gewöhnlich von eifersüchtigen Männern vorgebracht wird, die ihre Ehefrauen oder Geliebten umgebracht haben. Manche sind daher der Meinung, sie solle als Einrede gänzlich abgeschafft werden, weil man wie erwähnt bei Provokationen Selbstkontrolle erwarten könne. Bezüglich des Status Quo gibt es aber das philosophische Problem, dass nur als hinlängliche Provokation akzeptiert wird, was den sogenannten »vernünftigen Durchschnittsmenschen« beleidigt; bei diesem handelt es sich aber um einen Angehörigen oder eine Angehörige der Mehrheitsgesellschaft. Daher kann Provokation als Rechtfertigungsgrund für eine Straftat *de facto* überhaupt nicht von Angehörigen anderer Kulturen vorgebracht werden, obwohl sich theoretisch jeder darauf berufen darf, denn sie werden durch andere Beleidigungen provoziert als der »objektive Durch-

---

15 Eine umsichtige Betrachtung des Dilemmas, mit dem Angeklagte aus anderen Kulturen konfrontiert sind, wenn sie sich zur Rechtfertigung auf Provokation beziehen möchten, findet sich in Yeo 1990–1991 und Yeo 1987.

schnittsmensch«. Das stellt einen schweren Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar.

In manchen Mordfällen geht es darum, ob kulturelle Beweismittel zum Zwecke einer Strafmilderung während der Verhandlung des Strafmaßes (*sentencing phase*) vorgelegt werden müssen anstatt in der vorausgehenden Phase, in der die Schuldfrage geprüft wird (*guilt phase*).<sup>16</sup> Versäumt es ein Anwalt, Beweise für mildernde Umstände hinsichtlich des kulturellen Hintergrundes eines Angeklagten vorzulegen, so stellt dies unter Umständen eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf Rechtsbeistand dar, das im sechsten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten festgelegt ist. Dies war ein Stein des Anstoßes im Fall *Siripongs gegen Calderon*.<sup>17</sup> Jaturun »Jay« Siripongs, ein thailändischer Staatsbürger, wurde wegen zweifachen Mordes unter Vorliegen besonderer Schwere der Schuld verurteilt; es ging um seine Beteiligung an einem Raubüberfall auf einen Kiosk, bei dem zwei Menschen getötet wurden. Siripongs gab zu, bei der Straftat dabei gewesen zu sein, bestritt aber, dass er geschossen habe.<sup>18</sup> Während der Verhandlung des Strafmaßes zeigte er keinerlei Gefühlsregung und weigerte sich, den Namen der Person zu nennen, welche die Morde begangen hatte; die Geschworenen verurteilten ihn zum Tode. Sein Verteidiger versäumte es, die kulturellen Aspekte von Siripongs' Verhalten zu erläutern. Auf diesem Versäumnis basierte später die Berufung gegen die Verhängung der Todesstrafe. Obwohl es im Zuständigkeitsbereich desselben Gerichtes einen Präzedenzfall gegeben hatte, der das Argument stützte, ein Versäumen des Vorlegens kultureller Beweismittel verletze das durch den sechsten Zusatzartikel der Verfassung garantierte Recht auf wirksamen Rechtsbeistand, wies das Berufungsgericht des Neunten Bezirks die Berufung ab. Es gab überwältigende Unterstützung für Siripongs, und zwar sogar durch Angehörige der Opfer und den

16 Siehe hierzu beispielsweise Winkelman 1996; Clinton 1993; Holmquist 1997; Murray 1995.

17 *Siripongs v. Calderon*, 35 F. 3d 1308 (9th Cir. Ct. 1994), Ablehnung des *Certiorari* 512 US 1183 (1995); 133 F. 3d 732 (1998).

18 Da er anwesend war, als das Verbrechen begangen wurde, drohte ihm gemäß des *Felony Murder Rule* (beabsichtigte oder unbeabsichtigte Tötung im Verlauf bestimmter Schwerverbrechen wie Vergewaltigung, Einbruch, Raub oder Brandstiftung, Anm. d. Übers.) theoretisch die Todesstrafe, unabhängig davon, ob er den Abzug betätigt hatte oder nicht. Möglicherweise hätten es die Geschworenen aber trotzdem für angebracht gehalten, sein Leben zu schonen, wenn sie der Ansicht gewesen wären, jemand anders habe den Mord begangen.

Gefängnisleiter von San Quentin. Trotzdem wurde er hingerichtet, nachdem zwei Gouverneure Gnadengesuche abgelehnt hatten.

Wäre die Vorlage kultureller Beweismittel zugelassen worden, so hätte sich herausgestellt, dass Angehörige der Thai-Kultur dazu erzogen werden, keine Gefühle zu zeigen – noch nicht einmal, wenn sie unter enormem Stress stehen. Siripongs' stoisches Verhalten bedeutete daher nicht, dass er keine Reue empfand; gerade Reue erwarten amerikanische Geschworene aber häufig, wenn es darum geht, das Leben eines Angeklagten zu verschonen. Außerdem hätte das Thai-Konzept von »*boon*« und »*baap*« erörtert werden müssen; dann hätten die Geschworenen sicherlich besser verstanden, warum Siripongs nicht durch Preisgabe des Namens der Person, die für die Morde verantwortlich war, noch mehr Schande über sich bringen wollte – nicht einmal, wenn sein eigenes Leben dabei auf dem Spiel stand.<sup>19</sup> Hätten den Geschworenen diese kulturbezogenen Informationen vorgelegen, dann wäre ihnen bewusst geworden, dass Siripongs aus Thailand stammte, dass zur thailändischen Weltanschauung ein anderes Verständnis von Verantwortungsbewusstsein gehört, sodass selbst in traumatischen Situationen stoisches Verhalten erwartet wird, und dass sein Verhalten von diesen Prinzipien geleitet war. Es ist schwer zu sagen, ob unter diesen Umständen die Todesstrafe abgewendet worden wäre, aber in jedem Falle wäre das Verfahren fairer gewesen. Ohne die Vorlage kultureller Beweismittel während der Verhandlung des Strafmaßes besteht erhebliche Gefahr, dass über einen Angeklagten eine unverhältnismäßig strenge Strafe verhängt wird.

Auch bei Zivilprozessen ist der »Test« bezüglich kultureller Rechtfertigungsgründe nützlich, wie sich am Fall *Friedman gegen den Staat* zeigt.<sup>20</sup> Die sechzehnjährige Ruth Friedman unternahm einen Ausflug in die Berge, um dort mit einem Freund zu picknicken. Der Skiliftbetreiber hatte zwar ein Schild mit dem Hinweis aufgestellt, dass der Lift an jenem Tage früh den Betrieb einstellen würde, das Schild war aber ungeschickt aufgestellt, sodass die beiden es nicht sahen. So befanden sie sich spätnachmittags gerade auf der Rückfahrt mit dem Lift, als dieser plötzlich anhielt. Sie saßen auf halbem Wege bergabwärts in dem Sessellift fest. Als es dunkel wurde, bekam Friedman hysterische Zustände aus Angst, gegen die religiösen Gesetze zu verstoßen, weil sie nach Dunkelheit mit einem Mann allein war. Also sprang sie aus dem Sessellift. Im Gerichtsverfahren gegen den Skilift-

---

19 Weitere Informationen über diesen Fall finden sich in Renteln 2004a, S. 43.

20 *Friedman v. State*, 282 N.Y.S. 2d 858 (1967), 54 Misc. 2d 448.

betreiber musste sie nachweisen, dass sie zur Gemeinschaft der orthodoxen Juden gehörte, dass sich das jüdische Gesetz dahingehend interpretieren lässt, junge Mädchen dürften nicht ohne Anstandsperson mit einem Mann zusammen sein, da dies ihren guten Ruf ruiniert, und dass sie aufgrund dieser Überzeugung aus dem Sessellift gesprungen war. In diesem Falle entschied das Gericht zu ihren Gunsten, nachdem ein Rabbi ein Sachverständigengutachten vorgetragen hatte, und sprach ihr Schadensersatz in Höhe von fast 40.000 Dollar zu.

Diese Fälle zeigen, wie wichtig es ist, zur Vermeidung schwerwiegender Fehlurteile kulturelle Hintergründe zu berücksichtigen. Richter, die mit den Gebräuchen unterschiedlicher ethnischer Gruppen nicht vertraut sind, lassen solche Beweismittel oft nicht zu, da sie diese nicht für rechtserheblich halten. Würden sie den »Test« bezüglich kultureller Rechtfertigungsgründe anwenden, so könnten sie sich von der Richtigkeit kulturbezogener Behauptungen überzeugen. Weil Richter aber intuitiv befürchten, übereifrige Anwälte könnten absurde kulturelle Rechtfertigungsgründe ins Feld führen, neigen sie dazu, solche Beweismittel von vornherein überhaupt nicht zuzulassen. Das ist bedauerlich, denn derartige Anträge sind manchmal durchaus gerechtfertigt, weil das Gericht ohne Berücksichtigung der Beweismittel hinsichtlich des kulturellen Kontextes, in dem die Tat begangen wurde, die Geschehnisse nicht nachvollziehen kann.

## Missbrauch kultureller Rechtfertigungsgründe

Kritiker kultureller Rechtfertigung versuchen bisweilen, sie ins Lächerliche zu ziehen, und nehmen dabei Bezug auf Fälle, in denen kulturelle Aspekte in einer derart widerwärtigen Weise ins Feld geführt werden, dass sogar Befürworter kultureller Verteidigungsgründe damit nicht einverstanden wären. So verweisen sie gerne auf einen Fall,<sup>21</sup> in dem ein wegen sexueller Nötigung angeklagter Afroamerikaner ein Gutachten vorlegen wollte, demzufolge »Schwarze« »kulturell anders« seien.<sup>22</sup> Der Angeklagte, der sich selbst verteidigte, legte Wert auf die Feststellung, dass er laut gesprochen habe, als er das Opfer in seine Wohnung einlud. Er behauptete, dies sei im

21 *People v. Rhines*, 131 Cal. App. 3d 498 (1982).

22 Einen weiteren Fall, bei dem es um Rassismus ging, beschreibt Fournier 2002.

Hinblick darauf relevant, ob er davon ausgehen konnte, das Opfer sei mit Geschlechtsverkehr einverstanden:

»Er trägt vor, er hätte die Geschworenen davon überzeugen wollen, dass sie sich bei seiner lauten Stimme nichts dachte, weil es für Schwarze ganz normal ist, laut miteinander zu sprechen. Daher konnte er davon ausgehen, dass sie dem keine Bedeutung zumaß, weil sie ja so lautes Sprechen gewöhnt war.«<sup>23</sup>

Der Angeklagte setzt hier nicht nur Kultur und ethnische Zugehörigkeit gleich, er macht auch noch einen viel schlimmeren Fehler, weil er eine bizarre Verallgemeinerung über Afroamerikaner vorträgt. Hätte er sich vor Gericht nicht selbst verteidigt, wäre es wahrscheinlich nicht zu dem Versuch gekommen, ein so offenkundig absurdes Argument vorzubringen.

Bei einem anderen Fall zweifelhafter kultureller Rechtfertigung ging es um einen iranischen Juden, der zu seiner Verteidigung vorbrachte, er sei von seiner Frau misshandelt worden. Als »kulturelle« Beweise führte er an, seine Frau habe ihn unter dem Pantoffel gehabt, ihn gezwungen, auf dem Boden zu schlafen und ihn um Geld für Zigaretten betteln lassen (Mrozek 1993). In den Medien las sich diese »kulturelle Rechtfertigung« wie folgt:

»Moosa Hanoukai, 55, gab zu, seine 45-jährige Ehefrau Manijeh zu Tode geprügelt zu haben [...], behauptete aber, sie hätte ihn während ihrer ganzen 25-jährigen Ehe misshandelt. Bei seiner auf Farsi vorgetragenen Aussage brach Hanoukai immer wieder in Schluchzen aus und sagte, nachdem das Paar 1982 in die USA gekommen sei und ein Damenbekleidungsgeschäft aufgemacht habe, hätte seine Frau ihn gezwungen, auf dem Boden zu schlafen, ihm verboten, Geld auszugeben und ihn vor Verwandten unentwegt als »Dummkopf« und »Abfall« verhöhnt.« (Tugend 1994)

Außerdem behauptete der Anwalt, aus der Ehe auszubrechen sei im kulturellen Umfeld des Angeklagten keine Option gewesen: »Aus kulturellen und religiösen Gründen konnten sie sich nicht scheiden lassen« (Mrozek 1994a). Selbst Menschen aus der kulturellen Gemeinschaft des Paares äußerten sich skeptisch hinsichtlich des Arguments, eine Verunglimpfung der Männlichkeit des Ehemannes verletze »die Normen der persischen jüdischen Kultur, in welcher der Mann die dominante Rolle einnimmt.«<sup>24</sup> Obwohl dieses Argument fragwürdig war, befanden die Geschworenen den

<sup>23</sup> *People v. Rhines*, 131 Cal. App. 3d 498 (1982), 507.

<sup>24</sup> Einer von Mrozecks Interviewpartnern kommentierte: »Ich halte das für einen blödsinnigen Trick des Anwalts« (Mrozek 1994a).

Ehemann nicht des Mordes für schuldig, sondern lediglich des Totschlags.<sup>25</sup>

Würden kulturelle Rechtfertigungsgründe ausschließlich in solchen Fällen ins Feld geführt, so ließen sich für den Vorschlag, kulturelle Rechtfertigung zum Teil der Rechtsordnung zu machen, kaum Befürworter finden. Zur Vorbeugung gegen einen Missbrauch dieser Rechtfertigungsgründe ist es hilfreich, einige kulturell begründete Behauptungen zu spezifizieren, die offenkundig unberechtigt sind.

In Fällen, in denen ein kultureller Beweisgrund *prima facie* berechtigt vorgetragen wird, erhebt sich als allererstes die Frage, ob die Person, die sich darauf beruft, tatsächlich der Gruppe angehört, in welcher der betreffende Brauch vorkommt. Jemand könnte nämlich vorgeben, einer Gruppe anzugehören, um in den Genuss von Privilegien zu kommen, die dieser Gruppe zugestanden werden. So äußern in Lehrveranstaltungen manchmal Studierende, die sich mit dem *kirpan* nicht auskennen – einen Dolch mit religiöser Bedeutung, den getaufte Sikhs tragen müssen –, die Befürchtung, dass sich Nicht-Sikhs als Sikhs verkleiden könnten, um in der Öffentlichkeit Messer tragen zu dürfen. Dass Nicht-Sikhs fälschlicherweise behaupten, der Sikh-Religion anzugehören, um in der Öffentlichkeit Messer tragen zu dürfen, ist zwar grundsätzlich vorstellbar, aber höchst unwahrscheinlich. Außerdem müssen getaufte Sikhs auch noch andere religiöse Symbole tragen; dadurch wird es noch fraglicher, ob sich jemand die Mühe macht, sich als Sikh zu verkleiden, nur um in der Öffentlichkeit einen Dolch tragen zu können.

Allerdings ist die Frage, ob ein Angeklagter tatsächlich einer bestimmten Gruppe angehört, durchaus bereits aufgekommen. In dem Fall *Der Staat gegen Bauer*<sup>26</sup> wurde beispielsweise Rastafaris nicht gestattet, sich auf religiöse Rechtfertigungsgründe zu berufen, als sie wegen des Besitzes von Marihuana und der Verabredung zur Betreibung einer Marihuana-Plantage angeklagt waren, bei der es um Millionenbeträge ging.<sup>27</sup> Zwar ist bekannt, dass Rastafaris »ganja« in religiösen Zeremonien verwenden; im vorliegen-

25 Mrozek 1994b. Zwar ließen sich die Geschworenen davon überzeugen, dass Totschlag vorlag, aber einige von ihnen erzählten der Presse, sie seien »nicht durch die kulturelle Rechtfertigung umgestimmt worden«; siehe Burke 1994.

26 *U.S. v. Bauer*, 84 F. 3d 1549 (9th Cir. Ct. 1996).

27 Die Richter waren der Ansicht, dass die Angeklagten sich bezüglich des Marihuanabesitzes auf kulturelle Rechtfertigungsgründe berufen dürften, aber sie zweifelten daran, dass die Rastafari-Religion die Betreibung der Plantage im Wert von mehreren Millionen Dollar vorschrieb.



den Fall hinterfragten jedoch die Richter, ob es in Montana überhaupt Rastafaris gebe.<sup>28</sup> Das Gericht erklärte ausdrücklich, dass die Angeklagten sich zwar »auf eine Religion als Deckmantel berufen«<sup>29</sup> wollten, dass aber weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht »dies allein aufgrund der bloßen Behauptung der Angeklagten«<sup>30</sup> gelten lassen müssten. Ausgehend von der Annahme, dass die Beklagten dieser Religion angehörten, beschlossen die Richter, religiöse Rechtfertigungsgründe zuzulassen, aber nur bezüglich des Besitzes von Marihuana und nicht hinsichtlich der Anklage wegen Verabredung zu dessen Vertrieb, Besitz zum Zwecke des Vertriebes und Geldwäsche.<sup>31</sup>

In manchen Fällen erfüllen prozessführende Parteien nur einen Teil des »Tests« bezüglich kultureller Rechtfertigungsgründe. Wenn beispielsweise jemand einer bestimmten Gruppe nicht angehört, kann er oder sie sich nicht darauf berufen, aus einem kulturellen Zwang heraus gehandelt zu haben, selbst wenn es in der Gruppe den betreffenden Brauch gibt. Daher erfüllt eine solche Person nicht die Kriterien 1 und 3. Auch wenn eine Person der Gruppe *bona fide* angehört, es in dieser den betreffenden Brauch aber nicht gibt, kann er oder sie sich nicht auf kulturelle Zwänge berufen. Während also theoretisch der Vortrag kultureller Rechtfertigungsgründe bereits unzulässig ist, wenn die Erfüllung eines der Kriterien nicht nachgewiesen wird, kommt es auch vor, dass Personen aus mehr als nur einem Grund bei dem Versuch scheitern, auf unlautere Weise solche Rechtfertigungsgründe für sich in Anspruch zu nehmen. Im Folgenden gehe ich auf Fälle ein, bei denen es sich meiner Ansicht nach um eklatanten Missbrauch kultureller Rechtfertigungsgründe handelt.

---

28 Das Berufungsgericht befand, dass die Angeklagten im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens »nachweisen müssten, dass sie tatsächlich Rastafaris sind und dass der Gebrauch von Marihuana zur Religionsausübung gehört«, *U.S. v. Bauer*, 84 F. 3d 1549 (9th Cir.Ct. 1996), 1559.

29 Ebd.

30 Ebd.

31 »Bezüglich der Anklagepunkte Verabredung zum Vertrieb, Besitz mit dem Vorsatz des Vertriebes und Geldwäsche wurden die religiösen Rechte der Angeklagten nicht verletzt. Es liegen uns keinerlei Hinweise dafür vor, dass die Rastafari-Religion ein solches Verhalten vorschreibt« (ebd., 1559).

## Adelaide Abankwah und ihr Asylantrag wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung

In einem Fall, der enorme Medienaufmerksamkeit erfuhr, stellte die Ghanaerin Adelaide Abankwah in den USA einen Antrag auf politisches Asyl, um dem Brauch der sogenannten »weiblichen Genitalverstümmelung« (WGV) zu entgehen. Sie erzählte den Beamten bei der Einwanderungsbehörde, sie sei die älteste Tochter der Königin des Nkummsa-Stammes und ihre Mutter sei kürzlich gestorben. Da sie Thronfolgerin, aber keine Jungfrau mehr sei, müsse sie beschnitten werden, damit dieser Makel nicht ans Licht käme. Um nicht zur WGV gezwungen zu werden, sei sie in die USA geflohen und habe dort um politisches Asyl ersucht. Von Seiten der Politik bekam sie dort viel Unterstützung. Prominente Feministinnen wie Gloria Steinem und Hilary Clinton, die tonangebende Frauenrechtsorganisation *Equality Now*, die Schauspielerinnen Julia Roberts und Vanessa Redgrave sowie Abgeordnete scharten sich um sie und sahen sie als Opfer einer grausamen kulturellen Sitte.<sup>32</sup> Die Zeitschrift *Marie Claire* ließ T-Shirts mit der Aufschrift »Freiheit für Adelaide« drucken. Ihr Asylantrag aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung schien aussichtsreich, da bereits der Antrag einer anderen Frau positiv beschieden worden war: Fausiya Kasinga aus Togo erhielt in den USA Asyl, nachdem sie vor demselben Brauch geflohen war.<sup>33</sup>

Zunächst lehnte die US-Einwanderungsbehörde (*Immigration and Naturalization Service*, INS) Abankwahs Asylantrag ab, weil sie nicht nachgewiesen habe, dass ihre Befürchtung, es werde ihr nach einer Abschiebung nach Ghana Gewalt angetan, begründet sei.<sup>34</sup> Während des Berufungsverfahrens wurde sie zwei Jahre lang in einem Auffanglager im New Yorker Stadtteil Queens interniert. Schließlich schenkte das US-Berufungsgericht für den Zweiten Bezirk ihrer Darstellung Glauben und wies die Entscheidung des *Board of Immigration Appeals* (BIA) zurück. Das Berufungsgericht ordnete die Zurückverweisung des Falles an und verfügte, dass das BIA ihrem Asylantrag stattgeben solle (Waldman 1999; Hu 1999). Richter Sweet war über-

32 Eine ausführliche Schilderung des Prozesses gibt Martin 2005.

33 Kasinga wies nach, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet war und ihre Befürchtung darauf beruhte, dass sie Angehörige einer bestimmten Gesellschaftsgruppe war (*re Fauziya Kasinga*, B.I.A. 15 1996 [Lexis]); siehe auch Kassindja/Bashir 1998.

34 Außerdem beantragte sie Aussetzung der Abschiebung, wozu wiederum andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

zeugt, dass Abankwah dem Stamm der Nkummsa in Zentral-Ghana angehörte, und glaubte ihre Geschichte:

»Die Tradition der Nkummsa verlangt, dass das Mädchen oder die Frau, die der Königinmutter nachfolgen wird, bis zu ihrer ›Inthronisation‹ Jungfrau bleiben muss. Während der Inthronisationszeremonie für eine neue Königinmutter muss die designierte Königinmutter mit ihren Händen eine Schale bilden, in die Wasser gegossen wird. Den Stammeslegenden zufolge kann die Frau das Wasser nicht in ihren Händen halten, wenn sie Tabus des Stammes gebrochen hat, einschließlich des Verbotes von Geschlechtsverkehr vor der Ehe. Dann tropft das Wasser auf den Boden. Aber selbst wenn die Frau das Wasser in ihren Händen behält, suchen die Dorfältesten nach der Inthronisation einen Ehemann für sie aus, der unweigerlich feststellt, ob sie Jungfrau ist oder nicht. In jedem Falle wird die Frau zur WGV gezwungen, wenn man der Ansicht ist, sie sei keine Jungfrau mehr.«<sup>35</sup>

Das Bundesberufungsgericht ließ Zweifel unberücksichtigt, die in diesem Fall von der Einwanderungsbehörde geäußert worden waren.<sup>36</sup> Die INS hatte festgestellt, dass WGV zwar in Nordghana praktiziert wird, aber nicht in Zentralghana, woher Abankwah kam, und dass Abankwah eingeräumt habe, WGV »werde vom Stamm der Nkummsa nicht gewohnheitsmäßig praktiziert«.<sup>37</sup> Das Ergebnis des Verfahrens löste bei Menschenrechtsaktivisten/innen Jubel aus.

Kurz nachdem das Berufungsgericht die Entscheidung gefällt hatte, Abankwahs Antrag auf Asyl stattzugeben, kamen Informationen ans Licht, denen zufolge ihre Behauptungen falsch waren. Adelaide Abankwah »soll Einzelheiten ihres Hintergrunds erfunden haben, um sich als Opfer von Menschenrechtsverletzungen darzustellen« (Marzulli 2002). Eine gründliche Untersuchung durch den INS und ein Bericht in der *Washington Post* bestätigten, dass Abankwah tatsächlich eine Schwindlerin war (Murphy 2000; Branigin/Farah 2000). Sie hieß in Wirklichkeit Regina Norman Danson und war keineswegs ein Mitglied der Königsfamilie: Sie war eine ehemalige Hotelangestellte und hatte die Identität Adelaide Abankwahs gestohlen (DeStefano 2002).<sup>38</sup> Darüber hinaus war ihre Mutter noch am Leben, und aus den Medienberichten ging nicht eindeutig hervor, ob es

<sup>35</sup> *Abankwah v. INS*, 183 F. 3d 18, 1999 U.S. App. 15545 (Lexis).

<sup>36</sup> Der Einwanderungsrichter hatte ihre Behauptungen offenbar nicht gelten lassen, weil Ghana WGV im Jahre 1994 verboten hatte und es keinerlei Berichte darüber gab, dass diese in Abankwahs Herkunftsregion praktiziert wurde (*Abankwah v. INS*, 185 F. 3d 18, 20 (2d Cir. 1999).

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Ihr Vorname »Regina« war somit das einzig Königliche an ihrer Identität.

sich bei den beiden Frauen um Angehörige des Nkummsa-Stammes handelte (Malkin 2002). Der Brauch, erwachsene Frauen vor Erhebung in den Rang einer Königin zu beschneiden, existierte in Ghana nicht, ebenso wenig wie die Beschneidung von Frauen als Strafe. Kurzum: Regina Danson hatte eine falsche Identität angenommen<sup>39</sup> und in betrügerischer Absicht behauptet, bei Abschiebung nach Ghana drohe ihr WGV. Einem Fernsehbericht zufolge wies auch ein Stammesführer ihre Behauptung zurück: »Nach Aussage des Stammeshäuptlings Nan Kwa Boko gehört Danson nicht zur königlichen Familie des Stammes, und Verstümmelung wird in dieser Gegend Ghanas nicht praktiziert« (CBS Los Angeles 2003). Regierungsbeamte in Ghana waren erstaunt darüber, dass man den Behauptungen unhinterfragt Glauben geschenkt hatte:

»Die ghanaische Regierung war über Abankwahs Behauptungen empört. Ghanas Beauftragter für Menschenrechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Emile Short, mahnte ausländische Regierungen zur Vorsicht, wenn es um die Angaben illegaler Einwanderer geht, die ihren Aufenthaltsstatus legalisieren möchten. »Wir hatten schwere Bedenken gegen diese Behauptungen, als sie erhoben wurden, und waren überrascht, wie sich Politiker und Frauenrechtsgruppen in den USA derart leidenschaftlich für sie [Danson] einsetzen konnten, ohne in Ghana ordentlich nachzuforschen, um den Wahrheitsgehalt der Geschichte zu überprüfen.« (Odediran n.d.)

Ein Großes Geschworenengericht klagte sie daraufhin in neun Punkten an, darunter Meineid, Passvergehen und bewusste Falschaussage gegenüber einem Einwanderungsrichter.<sup>40</sup> Die INS erstattete gerade noch rechtzeitig Strafanzeige, bevor die Verjährungsfrist auslief. Im Januar 2003 wurde Danson vor dem Bundesgericht mehrerer Vergehen für schuldig befunden (Glaberson 2003). Im September 2003 wurde sie zu der bereits in Haft verbrachten Zeit sowie zwei Jahren Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe (Sonderumlagegebühr) in Höhe von 900 Dollar verurteilt.<sup>41</sup>

Es ist erstaunlich, dass dieser Schwindel nicht bereits während des Gerichtsverfahrens aufflog. Eine mögliche Erklärung ist, dass Richter die Wahrheit von Behauptungen ungern nachprüfen, um nicht als kulturell unsensibel oder womöglich rassistisch dazustehen. Wenn es das Gericht

39 Die echte Adelaide Abankwah, das Opfer des Identitätsdiebstahls, meldete den Diebstahl ihres Passes offenbar aus Angst vor Abschiebung nicht. Durch die Zusammenarbeit mit dem INS hoffte sie dann auf eine Legalisierung ihres Aufenthaltsstatus.

40 *U.S. v. Danson*, Anklageschrift, F#2002R01952, (FindLaw); Anonym 2003.

41 Mitteilung von David Martin in einem persönlichen Gespräch in der Geschäftsstelle des Gerichts, Bezirksgericht Brooklyn, 4.10.2004; siehe auch Martin 2005.

aber versäumt, kulturbezogenen Behauptungen auf den Grund zu gehen, dann kann dies zu Betrugsfällen wie dem oben beschriebenen führen. Die Zuständigen in diesem Fall hätten die Behauptung der Frau, sie sei Adelaide Abankwah, auf ihre Richtigkeit überprüfen und ihre Schilderungen über Genitalverstümmelung in Ghana begutachten lassen müssen.<sup>42</sup> Interessant ist, dass andere in den Vereinigten Staaten lebende Ghanaer/innen sicher von dem Fall gehört hatten, über den sehr viel in den Medien berichtet wurde; sie hätten die falschen Behauptungen aufdecken können, entschieden sich aber offenbar dagegen.<sup>43</sup>

Der Fall war ein Schlag ins Gesicht für Feministinnen, die in bester Absicht gehandelt hatten, und für Frauen mit begründeten Asylansprüchen.<sup>44</sup> Dieser Einzelfall war nicht nur dazu angetan, das Eintreten für Frauenrechte der Lächerlichkeit preiszugeben, er weckte auch Zweifel daran, ob Gerichte in der Lage sind, Beweismittel hinsichtlich kultureller Unterschiede richtig einzuschätzen. Besonders beunruhigend ist dabei der Gedanke, dass berechtigte Asylanträge möglicherweise abgelehnt werden, weil die Behörden Angst haben, mit betrügerischen Behauptungen hereingelegt zu werden. Ein Wissenschaftler äußerte sich besorgt darüber, dass die Aufmerksamkeit, die dem Fall in den Medien zuteilwurde, »öffentliches Misstrauen« ausgelöst haben könnte, und fügte hinzu, »dass die kritische öffentliche Aufarbeitung im Gefolge der Nachuntersuchung durch den INS einen Schatten des Zweifels auf die Annahme der Gerichte geworfen hat, die Angaben von Asylbewerbern seien glaubwürdig« (Chisolm 2001). Durch unzureichende Nachforschungen gerät eine ordentliche kulturübergreifende Rechtsprechung ins Wanken, mit schlimmen Folgen für viele Personen, deren Menschenrechte bedroht sind.

Im vorliegenden Fall hatten Abankwahs Behauptungen viele Schwachstellen. Erstens gibt es in der betreffenden ethnischen Gruppe den Brauch nicht, auf den sie sich in ihrem Asylantrag berief. Zweitens ist nicht klar, ob sie überhaupt eine Angehörige dieser Gruppe ist. Und drittens war ihr Entschluss, aus Ghana zu fliehen, ganz offenkundig nicht auf den fraglichen Brauch zurückzuführen. Der ungeheuerlichste Aspekt des Falles ist

---

42 Dieser Brauch existiert in verschiedenen Ausprägungen. Eine gründliche Erörterung unterschiedlicher Formen findet sich in Gruenbaum 2001.

43 Für diesen Hinweis danke ich Gordon Woodman, Professor für Jura an der Universität Birmingham und Experte für Ghana.

44 »Bei ihrer Entlarvung als Schwindlerin wurde Amerikas Konservativen und notorischen Hillary-Clinton-Hassern warm ums Herz« (Kettle 2000); siehe auch Malkin 2002.

aber, dass sie noch nicht einmal die Person war, für die sie sich ausgab, sondern einer anderen Frau die Identität gestohlen hatte. An diesem Fall zeigen sich ganz eindeutig die möglichen Risiken einer Zulassung kultureller Beweismittel in Gerichtsverfahren, ohne dass die nötigen Schritte zur Ermittlung des Tatsachengehalts solcher Behauptungen unternommen werden.<sup>45</sup>

## Der Fall Reddy und Sexhandel

Eine andere Verdrehung »kultureller Tatsachen« vor Gericht besteht darin, eine gesellschaftliche Praxis so darzustellen, als sei sie ein anerkannter und ganz normaler kultureller Brauch, während es sich in Wirklichkeit um eine traurige Folge wirtschaftlicher Not handelt. Ein Fall, der diese Art zweifelhafter Darstellung verdeutlicht und Gegenstand zahlreicher Veröffentlichungen war, ist derjenige von Lakireddy Bali Reddy,<sup>46</sup> der strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt wurde, weil er junge Mädchen aus Indien zu unerlaubten Zwecken in die USA brachte: Sie mussten Zwangsarbeit leisten und wurden sexuell ausgebeutet (Lee/Lewis 2003; Wang 2001).<sup>47</sup>

Reddy war ein sehr wohlhabender Geschäftsmann und lebte in Berkeley, Kalifornien. Er brachte junge Mädchen in die Vereinigten Staaten, damit sie in den riesigen Wirtschaftsunternehmen seiner Familie arbeiteten, die schätzungsweise 70 Millionen Dollar wert waren. Die illegalen Machenschaften kamen 2001 ans Licht, als eines der jungen Mädchen, die siebzehnjährige Chanti Prattipati, tragisch durch eine Kohlenmonoxidvergiftung umkam; die Ursache war ein defekter Heizkörper in einem Mietobjekt, das Reddy gehörte. Dieser Tod durch Unfall wurde entdeckt, weil eine Einwohnerin Berkeleys, Marcia Poole, vier Inder dabei beobachtete, wie sie einen grünen Teppich aus der Seitentür eines heruntergekommenen Apartmenthauses trugen. Sie erinnerte sich: »Dann sah ich dieses Bein heraushängen [...]. Mir wurde klar, dass sie eine Leiche trugen, und dann

45 David Martin zufolge fiel einem Richter auf, dass ihr Name auf Pass und Visum »Adelaide« geschrieben wurde, sie ihn aber auf vielen bei Gericht eingereichten Formularen »Adeliade« schrieb (Martin 2005: 14).

46 Eine Erörterung dieses Falls findet sich bei Lee/Lewis 2003.

47 Wang (2001) vergleicht den Fall Reddy mit dem Fall O. J. Simpson und stellt fest, dass ethnische Zugehörigkeit (*race*) im ersten Fall ausdrücklich zum Thema gemacht, im letzteren aber heruntergespielt wurde.